IDE COMPRESSORS

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma IDE-COMPRESSORS e.K.. für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge

I. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich:

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kauf-, Werk- und Materialverträge mit Kunden von IDE-COMPRESSORS e.K. (nachfolgend "IDE" genannt) über alle von IDE vertriebenen Produkte und Ausrüstungen, auch Zubehör und Ersatzteile, sowie für Dienstleistungsverträge wie Installation, Wartung und Schulungen. Darüber hinaus gelten die AGB sinngemäß für Werkverträge, sofern die Art des Werkvertrages die Anwendung der AGB nicht ausschließt. Es gelten ausschließlich die AGB. Abweichende und/ oder ergänzende Bestimmungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nur, wenn und soweit IDE deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten auch dann, wenn IDE in Kenntnis entgegenstehender und/oder ergänzender Bedingungen des Kunden die vertragliche (ab Werk) Lieferung, Leistung etc. vorbehaltlos erbringt. Bei laufender Geschäftsbeziehung gelten diese AGB in ihrer weiligen Fassung und - auch ohne besonderen Hinweis oder Bezugnahme - auch für alle künftigen Geschäfte, insbesondere auch bei mündlich oder telefonisch erteilten Anrufen oder (Nach-)Bestellungen.
2. Mit Kunden getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Grundlage für den Inhalt einer solchen Individualvereinbarung ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, der zwischen den Parteien schriftlich geschlossene Vertrag oder die schriftliche Auftragsbestätigung von IDE.
3. Alle geschäftlichen Mitteilungen, die IDE mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ausdruckt oder per E-Mail versendet, wie z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriftsanzeigen, Kontoauszüge und Zahlungserinnerungen, sind auch ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.

II. Kostenvoranschläge und Vertragsabschluss:

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind alle Angebote von IDE freibleibend und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt der Annahme von Lieferungen durch IDE Aufträge werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, IDE hat die gewünschte Leistung bereits erbracht oder die Leistung wurde dem Kunden bereits in Rechnung gestellt. Die Bestätigung des Eingangs elektronischer Bestellungen (E-Mail) stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. IDE kann jedoch nach eigenem Ermessen die Eingangsbestätigung mit einer Annahmeerklärung verbinden.
2. Benötigt IDE zur Erfüllung ihrer Leistungspflichten eine Ausfuhrgenehmigung, wird der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass eine Ausfuhrgenehmigung erteilt wird. IDE ist verpflichtet, eine entsprechende Genehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, ist IDE von allen weiteren Verpflichtungen entbunden.
3. Eigentums- und Urheberrechte, insbesondere das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, an Bildern, Entwürfen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, die der Kunde im Zusammenhang mit einem Angebot von IDE oder anderweitig erhält, sind vorbehalten. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, außer zu Zwecken des Weiterverkaufs, und sind auf Verlangen an IDE zurückzugeben, wenn kein Vertrag zustande kommt oder der Vertrag scheitert.
4. Der Kunde haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie Vorlagen und Zeichnungen, sowie für seine Rechte hieran. Werden bei der Ausführung eines Auftrages, insbesondere durch die Herstellung von Produkten nach Entwürfen, Vorlagen oder sonstigen Angaben des Kunden, Schutzrechte Dritter verletzt, so hat der Kunde IDE hinsichtlich sämtlicher Ansprüche des Schutzrechtsinhabers (einschließlich etwaiger Prozesskosten) schad- und klaglos zu halten.
5. Ein zwischen dem Kunden und IDE geschlossener Vertrag kann vom Kunden nur mit ausdrücklicher Zustimmung von IDE gekündigt werden. Stimmt IDE einer Stornierung zu, so hat IDE Anspruch auf pauschale Stornierungskosten in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme. IDE behält sich vor, dem Kunden nachzuweisen, dass durch die Stornierung ein höherer Schaden entstanden ist.

III. Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Soweit nicht anders geregelt, verstehen sich die von IDE angege- benen Preise mit Verpackung ab Werk Brannenburg,Deutschland. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, sind die Preise Nettopreise, die die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten. Bestätigte Preise gelten nur, wenn die bestätigte Menge abgenommen wird. Lieferungen und Leistungen, die nicht Bestandteil des Angebotes sind (z.B. bei nachträglichen Vertragsänderungen), werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Ist der Listenpreis zum Zeitpunkt der Lieferung höher als der mit dem Kunden vereinbarte Preis, so gilt dieser höhere Listenpreis, wenn die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt. Dies gilt nicht, wenn die Rechnung bereits erstellt und vom Kunden bezahlt wurde.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der (Kauf-)Preis (ohne Abzüge) innerhalb von zehn Tagen nach Meldung der Abnahmebereitschaft und Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) zur Zahlung fällig. Abweichende Zahlungsziele sind in der Rechnung aufgeführt.

Zahlungen des Kunden haben ausschließlich an IDE zu erfolgen. IDE behält sich das Recht vor, vom Kunden Vorauszahlungen zu verlangen; ein solches Verlangen wird IDE spätestens in der Auftragsbestätigung bekannt geben.

4. Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist (oder einer einzelvertraglich vereinbarten längeren Frist) kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzugs sind Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes auf den jeweiligen Zahlungs-betrag zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens behält sich IDE vor.

5. Wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen in Verzug ist, hat IDE das Recht, die Lieferung anderer Aufträge des Kunden zurückzuhalten. Werden die rückständigen Beträge nachge-zahlt, so ist IDE berechtigt, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der sonstigen Lieferverpflich- tungen neu zu liefern.

6. IDE hat das Recht, Zahlungsansprüche an Dritte abzutreten.

7. Die Annahme von Wechseln und Schecks bedarf der Zustimmung von IDE und wird nur zahlungshalber angenommen. Diskontspesen und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.

8. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt (z.B. einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst) oder wenn gegen ihn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist IDE berechtigt, sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingenommener, noch nicht fälliger Wechsel fällig zu stellen. Ferner ist IDE dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auszuführen. Werden auch nach Setzung einer angemessenen Frist keine Vorauszahlungen geleistet oder Sicherheiten gestellt, ist IDE berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten mit der Folge, dass sämtliche Ansprüche des Kunden hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen erlöschen. IDE kann in diesen Fällen neben oder anstelle des Rücktritts auch Drohungen oder Eigentumsvorbehalte nach Maßgabe der Regelungen des nachfolgenden Abschnitts V. geltend machen.

IV. Toleranzen bei den Leistungsparametern:

1. Als Beschaffenheit der Ware oder Leistung gilt die Produktbeschreibung von IDE und ggf. des Herstellers des an IDE gelieferten Produkts als vereinbart. Zusagen und Garantien von IDE sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich gegeben werden. Für öffentliche Äußerungen Dritter, insbesondere in der Werbung, haftet IDE nur dann, wenn IDE diese Äußerungen veranlasst hat und wenn die Kaufentscheidung des Kunden durch die Äußerungen tatsächlich beeinflusst wurde. Die in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Rundschreiben, sonstiger Werbung, sonstigen Veröffentlichungen oder den zur Bestellung gehörenden Unterlagen gemachten Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsbeschreibungen, Maß- und Gewichtsangaben sowie sonstige Leistungsdaten sind im branchenüblichen Umfang annähernd richtig und insoweit von beschränkter Verbindlichkeit. Sie enthalten nur dann Garantien, wenn sie von IDE ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet werden. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen dient nur der näheren Beschreibung eines Artikels und begründet keine Garantie, es sei denn, eine solche wurde ausdrücklich vereinbat.

2. Zumutbare Abweichungen (Toleranzen) von den Leistungsdaten stellen keinen Sachmangel dar. Dies gilt insbesondere für folgende Toleranzen: - Liefermenge für Atemluftkompressoren: gemessen mit Flaschenfüllung bei 0-200 bar - +/-5 %. Liefermenge für industrielle Luft- und Gaskompressoren: gemessen in Anlehnung an VDMA 4362 mit Durchflussmesser gegen 0,8 mal Enddruck - +/- 5 % -Leistungsaufnahme: KW +/- 5 % - Kompressordrehzahl: 1/min +/- 5 % - Betriebsdruck (Enddruck): bar +/- 5 % - Einge-stelltes Drucksicherheitsventil: bar +/- 5 % - Betriebs-spannung: Volt +/- 10 %, Frequenz Hz +/- 1 % - Schalldruck in Dezibel in 1 m Entfernung: +/- 2 db - Nettogewicht: kg +/- 10 % - Abmessungen: m +/- 10 %

3. IDE behält sich das Recht vor, Konstruktionsänderungen an Geräten ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen, wenn diese branchenüblich und für den Vertragspartner zumutbar sind; dies gilt insbesondere für Änderungen von Einzelteilen, die IDE von Zulieferern bezieht. Konstruktionsänderungen sind immer dann zumutbar, wenn sie auf einer Änderung der für die jeweiligen Produkte geltenden gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften beruhen oder wenn die Leistungsdaten einschließlich der Toleranzen durch die Änderungen nicht beeinträchtigt werden und keine wesentlichen Einschränkungen für die Nutzung durch den Kunden bestehen. Bei Designänderungen innerhalb einer laufenden Produktion kann der Kunde nicht verlangen, dass auch bereits ausgelieferte Geräte nachgerüstet werden, insbesondere nicht bei Produkten, die IDE von Lieferanten bezieht.

V. Eigentumsvorbehalt:

1. IDE behält sich das Eigentum an den beweglichen Sachen bis zur vollständigen Bezahlung des (Kauf-)Preises vor.

2. Bei laufender Geschäftsverbindung mit dem Kunden behält sich IDE das Eigentum an beweglichen Sachen bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus dieser Geschäftsverbindung vor.

3. Der Kunde ist berechtigt, die von IDE gelieferten Produkte im ordnungsgemässen Geschäftsbetrieb weiter zu veräussern und zu Übertragen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräiusserung der von IDE gelieferten Produkte an IDE ab. Nimmt der Kunde die Forderungen aus der Weiterveräusserung der Produkte in ein Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er die Forderungen aus dem Schlusssaldo an IDE ab; die Höhe ist begrenzt auf die Kaufpreisforderungen von IDE für die vom Kunden weiterveräusserten Produkte. IDE nimmt diese Abtretungen an.

4. Soweit der Kunde die von IDE gelieferten Produkte verarbeitet, wird IDE Eigentümer der hergestellten neuen beweglichen Sache. Wird die hergestellte Sache nicht ausschließlich mit Produkten von IDE hergestellt, so richtet sich der Miteigentumsanteil von IDE nach dem Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zum Wert der übrigen Produkte, die bei der Herstellung der neuen Sache verwendet wurden.
5. Der Kunde ist berechtigt, die durch Verarbeitung entstandene neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern und zu übertragen. Der Kunde tritt seine Forderungen aus einer solchen Weiterveräusserung an IDE im Verhältnis des Miteigentumsanteils von IDE an der veräußerten Sache ab. Nimmt der Kunde seine Forderungen in ein Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er seine Forderungen aus dem Schlusssaldo an IDE ab; die Höhe ist begrenzt auf den Anteil der Forderungen des Kunden, der dem Miteigentumsanteil von IDE an der erkauften Sache entspricht. IDE nimmt die Abtretung an.
6. IDE ermächtigt den Kunden widerruflich, die an IDE abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt, auch ohne dass sie widerrufen wird, wenn der Kunde überschuldet und/oder zahlungsunfähig ist, wenn er Gefahr läuft, zahlungsunfähig zu werden, oder im Falle einer erheblichen Vermögensverschlechterung. Bei Erlöschen der Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung der Forderung an IDE unverzüglich schriftlich anzuzeigen und IDE von der Abtretungsanzeige zu unterrichten. Ferner ist der Kunde verpflichtet, IDE auf Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind.
7. Auf Verlangen des Kunden wird IDE die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert der noch im Besitz von IDE befindlichen Gegenstände und der an IDE abgetretenen Forderungen 120 % der Forderungen von IDE aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden übersteigt. Bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten wird IDE auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

VI. Garantie:

1. Gewährleistungsansprüche stehen dem Kunden nurzu, wenn er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Der Kunde ist in jedem Fall (auch unabhängig von den gesetzlichen Pflichten) verpflichtet, die Ware bei Ankunft ordnungsgemäß zu untersuchen. Der Kunde hat alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich nach Eintreffen der Ware, spätestens jedoch fünf Werktage nach Erhalt, auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und Aerotecnica Coltri in jedem Fall vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die Lieferungen als angenommen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Schaden selbst, für den Zeitpunkt seiner Feststellung und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
2. Das Entstehen einer Gewährleistungsverpflichtung ist abhängig von der aufschiebenden Bedingung des ordnungsgemäßen Einbaus der Geräte und sonstigen Liefergegenstände von IDE. Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware durch Dritte oder durch den Einbau von Fremdteilen verändert wird, es sei denn, die Veränderung ist für den Mangel nicht ursächlich. Sie erlischt ferner, wenn der Kunde Vorschriften über die Inbetriebnahme missachtet und dadurch ein Mangel verursacht wird.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Gefahrübergang. Die Vorschriften über die Verjährung von Rückgriffsansprüchen des Auftragnehmers gegen den Lieferer bleiben in jedem Fall unberührt.
4. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Kunde IDE nach Meldung des Mangels nicht die erforderliche Zeit oder Gelegenheit gegeben hat, die von IDE für notwendig erachteten Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder wenn IDE mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von IDE Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
Es gilt jedoch die Bedingung, dass IDE unverzüglich über den Schaden informiert werden muss.
Der Kunde hat nicht das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beheben, wenn IDE nicht gesetzlich verpflichtet, eine entsprechende Nacherfüllung vorzunehmen.
5. Die Gewährleistung beschränkt sich nach Wahl von IDE auf eine kosten- und frachtfreie Ersatzlieferung innerhalb des Gebietes der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Nachbesserung ("Nacherfüllung").
Die Nacherfüllung umfasst weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den Einbau der neuen Ware, es sei denn, IDE war für den Einbau der Ware überhaupt verantwortlich.
Liegt tatsächlich ein Mangel vor, trägt IDE die zur Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen mit Ausnahme der Ein- und Ausbaukosten, soweit der Einbau der Ware nicht Gegenstand des Vertrages war.
Die durch ein unberechtigtes Mängelbeseitigungsverlangen entstehenden Kosten (z.B. Prüf- und Transportkosten) trägt der Besteller. Im Falle einer Ersatzlieferung geht die beanstandete Ware in dem Moment in das Eigentum von IDE über, in dem IDE die Reklamation annimmt. Mehrkosten, die durch behinderten Zugang zum Werk oder unzureichenden Arbeitsraum oder durch die Lieferung in ein Lager außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums entstehen, gehen immer zu Lasten des Kunden.
Erhält der Kunde eine mangelhafte Handbücher/ Montageanleitung, ist IDE lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Handbücher/ Montageanleitung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage nicht entgegensteht.

6. Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch zu. Wählt er nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt, so verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. In diesem Fall beschränkt sich der Schadensersatz auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn IDE die Vertragsverletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

7. Ansprüche des Kunden auf Schadens- und/oder Aufwendungsersatz bestehen auch im Falle von Mängeln nur nach Maßgabe dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder unsachgemässe Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, übliche und natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäße Lagerung sowie klimatische, chemische, elektrochemische und elektronische Einflüsse entstanden sind, sofern diese nicht auf ein Verschulden von IDEi zurückzuführen sind. Gleiches gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanweisungen entstehen, sowie für Schäden, die durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte und Einwirkung von Fremdteilen entstehen, sowie aus der Weiterverwendung trotz Auftretens eines offensichtlichen Fehlers.

8. IDE übernimmt keine über die Sachmängelaftung hinausgehende Haftung für Mängel nur einer bestimmten Gattung von Gegenständen; insbesondere begründet die Beschaffungspflicht von IDE keine verschuldensunab hängige Haftung von IDE für etwaige durch den Mangel verursachte Schäden. Bei einem Weiterverkauf an einen Verbraucher ist der Kunde verpflichtet, die Nacherfüllung gegenüber dem Verbraucher zu verweigern, wenn eine Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Im Falle der Weiterveräußerung der Sache durch den Kunden an einen Unternehmer hat er diesen ebenfalls zu verpflichten, im Falle der Weiterveräußerung der Sache an einen Verbraucher die Nacherfüllung gegenüber einem Verbraucher zu verweigern, wenn eine Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich wäre. Dies bedeutet, dass IDE dem Kunden die Aufwendungen für eine Nacherfüllung nur dann erstattet, wenn die Aufwendungen nicht unverhältnismäßig sind.

VII. Lieferzeiten, Lieferung und Abnahme:

1. Die von IDE angegebenen Termine und Fristen für Lieferungen und/oder Leistungen sind nur annähernd verbindlich, es sei denn, sie wurden schriftlich als konkrete Kalendertermine zugesichert. Angegebene Lieferfristen beginnen stets mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen und/oder der Erfüllung sonstiger Mitwirkungspflichten sowie nicht vor Eingang etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen oder Genehmigungen. Ist der Kunde verpflichtet, eine Vorauszahlung zu leisten, beginnt die Lieferfrist erst nach vollständigem Eingang der Vorauszahlung bei IDE.

2. Die Liefer- und Leistungsfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Werk oder das Lager von IDE verlassen hat oder die Versand-bereitschaft dem Kunden mitgeteilt oder die Leistung erbracht worden ist, bevor die Liefer- und Leistungsfristen abgelaufen sind. IDE ist zu Teillieferungen in einem für den Kunden zumutbaren Umfang berechtigt. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - die Meldung der Abnahmefähigkeit und -bereitschaft oder eine vorherige Abnahme maßgeblich.

3. Wird IDE an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine aus Gründen gehindert, die IDE nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Katastrophen, Krieg, Aufruhr, Arbeitskampf in eigenen Betrieben, Betrieben von Zulieferern oder bei Transportmitteln), so wird IDE den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten; IDE inem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, wenn die Ursache des Hindernisses beseitigt ist. Wird die Lieferung um mehr als vier Monate verzögert, sind IDE und der Kunde berechtigt, die Lieferung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts stehen dem Kunden keine weiteren Rechte oder Ansprüche wegen Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung aus diesen Gründen zu, auch dann nicht, wenn diese Gründe erst eintreten, nachdem die Lieferzeit bereits überschritten war oder IDE in Verzug geraten ist.

4. Bei Überschreitung der Liefer- oder Leistungszeiten stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Ein Lieferverzug tritt jedoch erst nach Ablauf einer vom Kunden gesetzten Nachfrist ein. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht, es sei denn, IDE fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist der Kunde verpflichtet, die daraus entstehenden Schäden und Kosten zu tragen. (insbesondere Lagerkosten), beginnend einen Monat nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. nach Ablauf der Lieferfrist. IDE ist berechtigt, hierfür für jeden angefangenen Monat pauschal 1,0 % des Rechnungsbetrages der Ware zuzüglich eventueller Kosten für Lagerung, Konservierung und eine eventuelle Neuabnahme zur Gewährleistung der zugesicherten Eigenschaften zu berechnen. Der Kunde ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen, ebenso wie IDE berechtigt ist, einen höheren Schaden nachzuweisen sowie weitere gesetzliche Ansprüche (z.B. Erstattung von Mehrkosten, Rücktritt) geltend zu machen. Die vorgenannte Pauschale wird auf weitere Zahlungsansprüche von IDE gegenüber dem Kunden angerechnet.

6. Voraussetzung für die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen ist die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Kunden. Er ist verpflichtet, auf jederzeitiges Verlangen von IDE seine Abnahmebereitschaft und die Erledigung erforderlicher Vorbereitungshandlungen vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder verweigert er die Annahme der Ware, gerät er in Annahmeverzug. In diesem Fall ist IDE berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 10% des Bruttoauftragswertes zu verlangen; im Übrigen gelten die Regelungen in Abschnitt VII.5. sinngemäß.
7. Die Lieferung von IDE erfolgt ab Werk (EXW). Ist in einer Einzelbestellung die Betriebsstätte im vorgenannten Sinne nicht angegeben, so gelten die folgenden Lieferorte:
-Ersatzteile und Anlagen: IDE-COMPRESSORS e.K. Wendelsteinstrasse 11, 83098 Brannenburg / Germany
S.-Wird im Einzelfall die Versendung der Ware an einen anderen Bestimmungsort vereinbart, so ist IDE berechtigt, die Art des Transportes, das Transportmittel, den Transportweg sowie Art und Umfang des erforderlichen Schutzes und die Auswahl des Spediteurs oder Frachtführers sowie die Verpackung zu bestimmen; IDE trifft diese Entscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Ausschluss jeglicher Haftung mit der üblichen Sorgfalt. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Sendung durch IDE gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
8. Liegt dem Geschäft ein Werkvertrag zugrunde, kommt der Kunde mit der Abnahme der Leistung in Verzug, wenn er die Leistung nicht innerhalb einer Woche nach Übergabe, Fertigstellungsanzeige oder Rechnungsstellung abnimmt. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung vierzehn Tage nach Übergabe, Fertigstellungsmitteilung oder Rechnungsstellung rügelos in Betrieb nimmt und IDE bei der Übergabe, in der Fertigstellungsmitteilung oder bei der Rechnungsstellung auf diese Folge hingewiesen hat.

VIII. Übertragung des Risikos:

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald IDE die Ware zur Abholung oder Auslieferung bereitstellt (ex works, EXW), und zwar auch dann, wenn IDE weitere Leistungen, z.B. die Versendungskosten, übernommen hat. Ist ausdrücklich eine von "ab Werk" abweichende Lieferart vereinbart, so geht die Gefahr, auch die Verzögerungsgefahr, mit derÜbergabe an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer auf den Kunden über; dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus. Nur und ausschließlich im Falle der Lieferung durch IDE selbst trägt IDE das Risiko bis zur Lieferung an den Bestimmungsort. Das Vorstehende gilt auch für Teillieferungen.
2. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI entgegenzunehmen. Beanstandungen wegen Transportschäden müssen auch gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen o.ä. rechtzeitig vom Kunden selbst geltend gemacht werden.

IX. Haftung für Mängel:

1. Die Haftung von IDE ist bei Sachmängeln auf 3.000.000,00 € (3 MillionenEuro) begrenzt.
Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von

a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von IDE oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IDE beruhen;
b) sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von IDE oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von IDE beruhen;
c) Schäden, die aus der nicht nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder wesentlicher Nebenpflichten resultieren, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf und die für die Erreichung des Vertragszwecks von Bedeutung sind (Kardinalpflichten); in diesem Fall ist die Haftung von IDE auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt;
d) Schäden aufgrund von Mängeln der gekauften Sache, wenn IDE eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat;
e) Mängel, die IDE mit böswilligen Eingriffen verbarg.

2. IDE haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für den Verlust von aufgezeichneten Daten, es sei denn, IDE hat diesbezüglich ein besonderes Vertrauen in Tatsachen geschaffen. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet IDE nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand aus anderen Datenbeständen rekonstruiert werden können.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und die beschränkungen gelten entsprechend für außervertragliche und vorvertragliche Haftung. Sie gelten jedoch nicht für die in den Ziffern 1 a) bis b) genannten Schäden.
e). Sie gelten auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit eine Haftung von IDE beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen von IDE.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden verjähren mit Ablaufder in Abschnitt VI. 3. genannten Gewährleistungsfrist.
3. mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, Schäden aus vorsätzlichem, arglistigem oder grob fahrlässigem Verhalten oder aus der Verletzung von Kardinalpflichten sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; diese Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Fristen.
6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel der Ware besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn IDE die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
7. Keine der vorstehenden Regelungen führt zu einer Änderung der gesetzlich oder gerichtlich festgelegten Beweislastverteilung.

X. Zurückbehaltungsrechte, Leistungsverweigerungsrechte, Aufrechnung

1. Der Kunde ist zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von IDE anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte können gegenüber IDE nur ausgeübt werden, wenn und soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Auch in einer laufenden Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, ein Leistungsverweigerungsrecht nach §320 BGB oder ein Zurückbehaltungsrecht nach §273 BGB geltend zu machen, es sei denn, diese Rechte beruhen auf einem Mangel der Kaufsache, für die IDE bereits einen dem Wert ihrer Leistung entsprechenden Teil der Vergütung erhalten hat, oder auf von IDE unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Gegenansprüchen des Kunden.

XI. Urheberrechte und Verstöße gegen Eigentumsrechte:

1. der Kunde garantiert, keine Kopien oder Nachahmungen der Produkte von IDE anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Er erkennt an, dass die Produkte von IDE durch Patente und andere gewerbliche Schutzrechte gegen Kopien und Nachahmungen geschützt sind. Eine Verletzung dieser Rechte kann schwerwiegende strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und berechtigt IDE zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen gegen den Kunden.

2. Soweit im Lieferumfang auch lizenzpflichtige Betriebssoftware enthalten ist, räumt IDE dem Kunden mit der vollständigen Bezahlung aller Rechnungen für die Lieferung ein einfaches, nicht ausschließliches Recht ein, diese Software in der bei Lieferung aktuellen Form (Release) auf den gelieferten Geräten zu nutzen, die nur in Verbindung mit der zugehörigen Hardware übertragbar sind. Für Anwendersoftware gelten besondere Lizenzbedingungen, die dem Kunden zusammen mit der jeweiligen Software überlassen werden. Der Kunde ist verpflichtet, die Software ausschließlich im Rahmen der erteilten Berechtigungen zu installieren und zu nutzen.

3. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Software Markenrechte, Know-how und sonstiges geistiges Eigentum enthält oder wiedergeben kann und dass diese Rechte bei IDE oder deren Zulieferern liegen. Die Arbeitsunterlagen für Schulungen sind ebenfalls urheberrechtlich geschützt und dürfen - auch in Auszügen - nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von IDE vervielfältigt werden.

4. Machen Dritte gegenüber dem Kunden Ansprüche wegen der Verletzung eines Schutzrechts durch IDE geltend so hat der Kunde IDE hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten. IDE wird diesen Ansprüchen nach eigenem Ermessen entweder auf eigene Kosten nachkommen oder diese abwehren bzw. die Streitigkeiten durch Vergleich beenden. Der Kunde wird IDE bei der Verteidigung in jeder zumutbaren Weise unterstützen. IDE trägt alle finanziellen Lasten, die sich aus einem Urteil gegen den Kunden ergeben, einschließlich eines etwaigen Schadensersatzes an Dritte und der Kosten des Verfahrens.IDE trägt die Kosten eines Vergleichs, wenn IDE dem Vergleich zustimmt. Der Kunde gewährt IDE das die alleinige Befugnis, über die Rechtsverteidigung und über Vergleichsverhandlungen zu entscheiden. Er erteilt IDE von Fall zu Fall die erforderlichen Vollmachten.

5. Sollte IDE zu der Überzeugung gelangen, dass ein Produkt Gegenstand von Schutzrechtsbeanstandungen werden könnte, ist IDE nach eigener Wahl berechtigt, -auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zu verschaffen, das Produkt weiter zu nutzen, - das Produkt auf eigene Kosten in angemessenem Umfang zu ersetzen oder so zu ändern, dass es keine Rechte Dritter mehr verletzt; - die Software, Geräte oder Teile davon zurückzunehmen und dem Kunden den Kaufpreis abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zu erstatten.

6. IDE übernimmt keine Verpflichtungen, wenn die Software, Maschinen oder Teile davon vom Kunde oder mit nicht von IDE zur Verfügung gestellten Programmen oder Daten verbunden werden und daraus Ansprüche Dritter resultieren.

XII. Verbot der Verwendung und Ausfuhrbeschränkung:

1. Ohne eine ausdrückliche, vorher schriftlich erteilte Genehmigung ist der Kunde nicht berechtigt, die Produkte von IDE im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Wartung der Anlage zu verwenden oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

- eine Anlage, die Kernenergie nutzt,
- Einrichtungen für den Massentransport,
- Einrichtungen für die Flugverkehrskontrolle oder für Luftfahrzeuge. Die Vorschriften in diesem Abschnitt gelten nicht für Flugsimulatoren.

2. Die Ware ist dazu bestimmt, in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland zu verbleiben und darf ohne Genehmigung von IDE nicht aus diesem Land ausgeführt werden. Erteilt IDE eine solche Genehmigung, so ist der Kunde gegenüber IDE verpflichtet, die jeweiligen nationalen und internationalen Vorschriften des Re-/Exportkontrollrechts einzuhalten, insbesondere die der Italienischen Republik, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika.

3. Der Kunde hat zu prüfen und sicherzustellen, dass die (unmittelbare oder mittelbare) Weitergabe oder die (unmittelbare oder mittelbare) Vermittlung von Verträgen über die Waren/Leistungen von IDE nicht gegen ein von der Italienischen Republik, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder den Vereinten Nationen erlassenes Embargo oder sonstige nationale oder internationale exportkontrollrechtliche Vorschriften verstößt. Dies gilt auch, wenn die Bereitstellung von sonstigen Wirtschaftsgütern im Zusammenhang mit den Waren von IDE gegen ein solches Embargo oder die vorgenannten Vorschriften verstößt.

Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, zu prüfen und sicherzustellen, dass die Güter bei der Weitergabe nicht für eine verbotene und/oder für eine wehrtechnisch relevante, nukleare oder waffenrechtliche genehmigungspflichtige Verwendung bestimmt sind, sofern keine entsprechende Genehmigung erteilt wurde. Der Kunde hat die Vorschriften aller einschlägigen Sanktionslisten, insbesondere der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, im Geschäftsverkehr mit den aufgeführten Personen, Gesellschaften und/ oder Organisationen zu beachten.

Der Kunde garantiert, dass er die gelieferte Ware weder direkt noch indirekt einer natürlichen oder juristischen Person, Organisation und/oder Gesellschaft zur Verfügung stellt, die nach nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland , der Europäischen Union, der Vereinten Nationen und der Vereinigten Staaten von Amerika, mit Sanktionen belegt ist oder in ein Land oder Gebiet, gegen das ein Embargo im vorgenannten Sinne verhängt wurde, die gelieferte Ware weder direkt noch indirekt liefert.

4. Auf Verlangen von IDE wird der Kunde IDE unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den endgültigen Bestimmungsort und den Verwendungszweck der von IDE gelieferten Waren sowie etwaige diesbezüglich geltende Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere auch in Form einer Endverbleibsbescheinigung (EUC), zur Verfügung stellen.

5. Wird IDE von Behörden und/oder sonstigen Dritten wegen eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen in Anspruch genommen, hat der Kunde IDE in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten und IDE alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Kosten zu ersetzen.

XIII. Schlussbestimmungen:

1. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden ist Brannenburg Lieferverpflichtungen von IDE ist jedoch der Sitz des von IDE mit der Lieferung beauftragten Werkes oder Lagers.
2. Die Beziehung der Parteien unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.
3. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher und auch internationaler Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nach Wahl der klagenden Partei Rosenheim oder der allgemeine Gerichtsstand der Beklagten Partei. Zwingende gesetzliche Besteimmungen, insbesondere ausschließliche Gerichtsstände, bleiben unberührt.
4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.